



**POLIZEI**  
Hamburg

Nachbereitungsstab G 20, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

**Nachbereitungsstab G 20**

per E-Mail  
Herr  
Sascha Teske

Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg

s.teske.rrhtmfvvrr@fragdenstaat.de

17.08.2017

## **Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 13.07.2017 an die Polizei Hamburg**

Sehr geehrter Herr Teske,

Ihr Antrag auf Informationszugang zum Thema „Verletzte Polizeibeamte und Bürger“ ist dem Nachbereitungsstab G 20 der Polizei Hamburg zur Bearbeitung zugeleitet worden. Ihre E-Mail v. 16.08.2017 ist mir zur Bearbeitung weitergeleitet worden. Im Rahmen einer erneuten Prüfung wurde hier festgestellt, dass Ihr Antrag auf Auskunftserteilung aller Voraussicht nach in Teilen abgelehnt werden muss. Dies betrifft den zweiten Teil Ihrer Anfrage.

Bezüglich Ihres Antrags auf Informationszugang sind die Behörden nach dem HmbTG grundsätzlich nicht verpflichtet, Fragen zu beantworten, sondern nur bereits vorliegende Informationen offenzulegen soweit sie nicht der Versagung unterliegen.

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Innenausschusses v. 19. Juli 2017 ging es in der Befassung um das Demonstrationsgeschehen im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg, das Sicherheitskonzept und die Einsatztaktik der Polizei und der Feuerwehr. Hier wurden folgende Zahlen zu verletzten Polizeibeamten genannt: 709 verletzte Polizeibeamte, davon 592 vorsätzlich durch Fremdeinwirkung. Diese Angaben beantworten den ersten Teil Ihrer Anfrage.

Diese Angaben können Sie dem Wortprotokoll, eingestellt unter [www.hamburger-buergerschaft.de](http://www.hamburger-buergerschaft.de), dortige Startseite, entnehmen.

Hinsichtlich Ihrer weiteren Frage, welcher Art und Schwere diese Verletzungen sind, ist zu beachten, dass Informationen, die aus Anlass des Antrags erst erstellt werden müssten (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 20.11.2012, 5 Bs 246/12) nicht beansprucht werden können.

Zu Ihrer weiteren Frage bzgl. der Anzahl durch Polizei verletzter Bürger liegen keine Erkenntnisse vor.

Nach § 13 Abs. 2 HmbTG besteht bei Ablehnungsbescheiden ein Schriftformerfordernis. Das bedeutet, dass Ihnen im Fall der Ablehnung der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich per Post zugestellt werden muss. Sie haben die Möglichkeit, gegen einen Ablehnungsbescheid rechtsgültig Widerspruch einzulegen.

Wir bitten Sie daher um Benennung Ihrer zustellungsfähigen Adresse, an die ein möglicher Ablehnungsbescheid geschickt werden kann. Es entstehen Ihnen dadurch keine Kosten; ein Ablehnungsbescheid ist gebührenfrei.

Sollte die Polizei bis zum 31.08.2017 keine Adressenmitteilung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihr oben genannter Antrag gegenstandslos geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Nachbereitungsstab G 20